

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1957

Nummer 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 4. 1957, Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst. S. 1097.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 4. 1957 —
II Vet. 2027 (VR) — 936/57

Die bisher geltenden Erlaßbestimmungen über die Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, den Jahresveterinärbericht sowie den Tierseuchennachrichtendienst werden hiermit zusammengefaßt und vereinfacht.

Künftig ist wie folgt zu verfahren:

I. Tierseuchenstatistik

1. Vierteljahresstatistik und Jahresstatistik der Landkreise und kreisfreien Städte.

- T.** Bis zum **15. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats** (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober) werden den Regierungspräsidenten Vierteljahresübersichten über die Verbreitung der Tierseuchen nach Muster B (S. 1105/06) vorgelegt. Bei der Aufstellung bitte ich, die Anleitung für die Eintragungen auf der Rückseite des Titelblattes und die Fußnoten zu beachten. Die Fragen am Schlusse des Vordrucks werden auf besonderen Einlagebogen zu beantworten sein. Bis zum **15. des auf den Berichtstermin folgenden Monats** (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) werden die Vierteljahresübersichten von den Regierungspräsidenten an die Landkreise und kreisfreien Städte (Kreisveterinärämter) zurückgesandt, die sie für die folgende Vierteljahresberichterstattung wieder verwenden.

Falls bei starkem Auftreten einer Seuche die Vordrucke nicht ausreichen, werden Einlagebogen eingelegt. Bereits im Vorvierteljahr als verseucht und wieder seuchenfrei gemeldete Gemeinden und Gehöfte sind in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Mit der Aufstellung der letzten Vierteljahresübersicht wird zusätzlich eine Jahresgesamtaufstellung nach dem gleichen Muster gefertigt. Die Zahlen der einzelnen Vierteljahresberichte sowie die der Jahresgesamtaufstellung werden spaltenweise aufgerechnet. Die in der Spalte „Bemerkungen“ aufgeführten Gemeinden und Gehöfte

sind zusammenzuzählen und in einer Fußnote aufzunehmen. Am Ende des Berichtsjahres verbleiben die Übersichten bei den Regierungspräsidenten.

2. Jahresstatistik der Regierungspräsidenten.

Die Regierungspräsidenten haben auf Grund der Unterlagen nach Nr. 1 Jahresübersichten nach Muster A (S. 1133/34) zu fertigen und bis zum **1. April eines jeden Jahres** dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf vorzulegen. Die Vierteljahresberichte (Urberichte) und die Jahreszusammenstellungen der Landkreise und kreisfreien Städte verbleiben bei den Regierungspräsidenten. Das Statistische Landesamt wird gebeten, mir spätestens am **1. August jedes Jahres** das Ergebnis der Auswertung der Jahresübersichten nach Muster A vorzulegen.

Muster A
T.

II. Tierseuchenentschädigungsstatistik.

Die Regierungspräsidenten haben eine Aufstellung nach Muster C (S. 1163/64) über die Gesamtbeträge der gezahlten Entschädigungen für Tierverluste im Laufe eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) zu fertigen und diese bis zum **1. Juni jedes Jahres** dem Statistischen Landesamt vorzulegen. Soweit die Zahlung der Entschädigungen den Viehseuchenentschädigungskassen der Landschaftsverbände obliegt, fordern die Regierungspräsidenten die erforderlichen Angaben bei den Landschaftsverbänden an.

Das Statistische Landesamt wird gebeten, die Aufstellung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen mir bis zum **15. Juli** vorzulegen.

Muster C
T.

III. Jahresveterinärbericht.

1. Jahresveterinärbericht der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Jahresveterinärberichte werden für die Folge nur noch in den mit geraden Zahlen endenden Jahren (1958, 1960 usw.), und zwar jeweils zum **1. März** nach Muster D (S. 1167/68) den Regierungspräsidenten vorgelegt. Demzufolge erstreckt sich die Berichterstattung auf den Zeitraum von 2 Kalenderjahren.

Das Muster D dient lediglich als Richtlinie. Die Berichte sollen sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und sich auf besonders wichtige und bemerkenswerte Fälle beschränken. Zur technischen Erleichterung der Auswertung sind die Berichte in doppelter Ausfertigung

T.
Muster D

weitzeitig und nicht auf durchsichtigem Papier vorzulegen. Die Ausfertigungen dürfen nur einseitig beschrieben sein.

2. Jahresveterinärbericht der Regierungspräsidenten.

Unter Auswertung der Jahresberichte der Landkreise und kreisfreien Städte fertigen die Regierungspräsidenten einen zusammenfassenden Jahresbericht, der mir **zum 1. Juli** der mit geraden Zahlen endenden Jahre (1958, 1960 usw.) vorzulegen ist. Der 2. Absatz der vorstehenden Nr. 1 gilt auch für die Berichte der Regierungspräsidenten. Dem Jahresveterinärbericht sind die Unterlagen der Kreise in einfacher Ausfertigung beizufügen.

IV. Tierseuchennachrichtendienst.

1. Halbmonatliche Tierseuchenmeldung.

Die beamteten Tierärzte (Kreisveterinäräute) haben nach dem RdErl. d. RMdl. v. 7. 1. 1942 (MBliV. S. 95) betr. Tierseuchenstatistik und Nachrichtendienst bei Tierseuchen **zum 1. und 15. jeden Monats** auf einer Postkarte nach Muster E (S. 1171/72) unmittelbar dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuseigen, in wie vielen Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirkes die in dem Vordruck aufgeföhrten Seuchen amtlich festgestellt waren und nach den geltenden Vorschriften noch nicht als erloschen erklärt werden konnten.

Außer der Gesamtzahl der verseuchten Gemeinden und Gehöften ist die Zahl der seit der letzten Meldung neu verseuchten Gemeinden und Gehöfte anzugeben. Ich bitte, bei diesen Meldungen noch folgendes zu beachten:

Als tollwutverseucht gelten Gemeinden, in denen die Tollwut (bei Haustieren oder Wild) auftritt. Diese Gemeinden sind 3 Monate lang nach dem letzten Seuchenfall als verseucht zu melden. Die Spalte „Tollwut“ ist in 3 Querspalten unterteilt. In Spalte 1 sind Angaben über alle Tollwutfälle des Berichtsgebietes aufzunehmen, in Spalte 2 nur Tollwutfälle bei Haustieren in Gemeinden und Gehöften und in Spalte 3 nur Tollwutfälle bei Wild in den Gemeinden. Die Ausfüllung der Spalte „Gehöfte“ in der Querspalte 3 entfällt. Die Zahlen der 1. Querspalte in den Fällen, in denen Tollwut in einer Gemeinde gleichzeitig unter den Haustieren und dem Wild herrscht, brauchen nicht mit der Summe der Zahlen der 2. und 3. Querspalte übereinzustimmen. In einer Anmerkung auf der Rückseite sind die Neuzugänge an Tollwut in der Berichtszeit einzutragen. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch bei Tollwutverdacht.

Fehlanzeige ist erforderlich und in den entsprechenden Spalten durch einen Querstrich kenntlich zu machen. Von einer Berichterstattung an mich und an die Regierungspräsidenten ist abzusehen.

2. Monatliche Tierseuchenberichte und Lageberichte.

a) Zahlenmäßige Seuchenberichte.

In Abänderung der bisherigen Regelung sind mit Wirkung vom 1. Juli 1957 die Seuchenberichte der Landkreise und kreisfreien Städte (Kreisveterinärämter) **bis zum 3. eines jeden Monats** den Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten leiten nach fachlicher Prüfung diese Seuchenberichte in einfacher Ausfertigung **zum 10. eines jeden Monats** dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf weiter.

Zur Erleichterung der fachlichen Überprüfung und der Auswertung im Statistischen Landesamt ist nur noch das Muster F (DIN A 4 Querformat) (S. 1175/76) zu benutzen.

Ergänzend ist auf der Rückseite des Musters F die Gesamtzahl der anerkannt brucellosefreien Rinderbestände unter Angabe der in den Beständen vorhandenen Tiere anzugeben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Muster E

b) Lageberichte.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (Kreisveterinärämter) legen den Regierungspräsidenten **zum 3. jeden Monats** einen Lagebericht nach folgender Gliederung vor:

1. Ansteckende Krankheiten:
 - a) anzeigepflichtige,
 - b) nicht anzeigepflichtige,
 - c) parasitäre Erkrankungen,
2. Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung,
3. Personelle Veränderungen,
4. Verschiedenes.

Es sind nur wesentliche Beobachtungen und Erfahrungen aufzuführen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Regierungspräsidenten erstatten mir unter Auswertung der monatlichen Lageberichte der Landkreise und kreisfreien Städte bis **zum 10. jeden Monats** einen zusammengefaßten Lagebericht.

T.

3. Erstausrüchte von Seuchen.

Über besonders wichtige Begebenheiten (z. B. Auftreten von Rinderpest, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, infektiöse Anämie in einem bisher seuchenfreien Kreise sowie über die Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande) ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Kreisveterinärämter) unverzüglich an den zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten. Durchdrucke dieser Berichte sind unmittelbar mir und den benachbarten Kreisen zuzuleiten. Diese Meldungen müssen nach den Vereinbarungen mit dem Internationalen Tierseuchenamt folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Seuchenortes und des Besitzers des verseuchten Bestandes,
- b) Tag der Feststellung der Seuche,
- c) Anzahl und Art der erkrankten und der verendeten Tiere,
- d) Bemerkungen (Feststellung über Art der Einschleppung der Seuche, Ursprungsort und Absender).

Die Feststellung der infektiösen Anämie, der Beschäleusehe und des Bläschenausschlags der Pferde ist außerdem dem nordrhein-westfälischen Landgestüt in Warendorf mitzuteilen.

Muste

V. Sonderberichterstattung.

1. Rinder-Tuberkulose.

Die Bearbeitung und Auswertung der monatlichen Tbc-Statistik wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 auf die Regierungspräsidenten delegiert. Hierzu ergeht noch ein besonderer Erlaß. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Berichte wie bisher zu erstatten.

T.

2. Salmonellose.

Die Berichte über die Verbreitung der Salmonellen unter den Tierbeständen sind künftig nur noch einmal jährlich nach Muster G (S. 1177/78) in dreifacher Ausfertigung durch die Landkreise und kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten **zum 1. März jedes Jahres** vorzulegen. Die Regierungspräsidenten legen mir die gesammelten Berichte zweifach **zum 1. April jedes Jahres** vor.

T.

Bei der Fertigung der Berichte ist wie folgt zu verfahren: Die staatlichen Veterinär-Untersuchungsämter und die sonstigen bakteriologischen Untersuchungsstellen (Schlachthöfe) teilen die positiven Salmonellenbefunde anlässlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung und sonstiger diagnostischer Untersuchungen nach erfolgter Differenzierung dem für den Einsendeort zuständigen Kreisveterinärrat mit (vgl. RdErl. v. 11. 3. 1955—II Vet. 3030—277/55—an die Regierungspräsidenten). Der Kreisveterinärrat stellt nötigenfalls ergänzende Ermittlungen über den Herkunftsort der Salmonellenfunde an. Ist der Herkunftsort nicht zu ermitteln (z. B. bei Markttieren), ist dies in Spalte 7

Muster F

T.

besonders zu vermerken. Befindet sich der Herkunftsland in einem anderen Kreis — auch außerhalb des Landes — so hat der Kreisveterinärrat außerdem den für den Herkunftsland zuständigen beamteten Tierarzt zu benachrichtigen.

3. Papageienkrankheit (Psittakosis).

Die Bestimmungen über die Berichterstattung nach Art. 10 der Verordnung des RMdI. v. 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) zur Bekämpfung der Papageienkrankheit bleibt unberührt.

VI. Allgemeines.

Mit Ausnahme des Jahresveterinärberichtes nach Abschnitt III Nr. 1 und des Lageberichtes nach Abschnitt IV Nr. 2 b) ist bei allen den Regierungspräsidenten, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mir vorzulegenden Berichten folgendes zu beachten: Umfaßt der Amtsbezirk des beamteten Tierarztes (Kreisveterinärrat) mehrere Kreise, so ist für jeden Kreis gesondert zu berichten. Umfaßt der Amtsbezirk nur einen Teil eines Kreises, so sind die Angaben für das gesamte Kreisgebiet zusammenzufassen.

VII. Aufhebung von Erlassen.

Nachstehende Erlaßbestimmungen werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. v. 12. 11. 1878 — 10509 — betr. Generalveterinärbericht (nicht veröffentlicht)
2. RdErl. v. 19. 10. 1892 — I 21087 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
3. RdErl. v. 18. 12. 1893 — I 25496 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
4. RdErl. v. 12. 4. 1894 — I 7812 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
5. RdErl. v. 1. 5. 1900 — I Ca 3475 — betr. Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande (nicht veröffentlicht)
6. Allg. Vfg. v. 31. 1. 1902 — I Ga 370 — betr. Generalveterinärbericht (nicht veröffentlicht)
7. RdErl. v. 6. 8. 1912 (LMBI. S. 262) betr. Viehseuchennachrichtendienst
8. RdErl. v. 8. 8. 1912 (LMBI. S. 299) betr. Viehseuchenstatistik
9. RdErl. v. 19. 1. 1913 (LMBI. S. 53) betr. Viehseuchenbeschädigungsstatistik
10. RdErl. v. 17. 3. 1924 (LMBI. S. 211) betr. Viehseuchenstatistik
11. RdErl. v. 3. 5. 1926 (LMBI. S. 298) betr. Viehseuchenstatistik
12. RdErl. v. 1. 12. 1926 (LMBI. S. 571) betr. Jahresveterinärberichte
13. RdErl. v. 18. 3. 1927 (LMBI. S. 250) betr. Viehseuchennachrichtendienst
14. RdErl. v. 5. 5. 1927 (LMBI. S. 476) betr. Viehseuchennachrichtendienst
15. RdErl. v. 28. 10. 1930 (MBBlV. S. 609) betr. Meldung der infektiösen Anämie an Landgestüte
16. RdErl. v. 6. 1. 1931 (LMBI. S. 29) betr. Bes. Nachrichtendienst bei MKS
17. RdErl. 11. 6. 1934 (MBBlV. S. 841) betr. Tierschutzgesetz u. Versuche an lebenden Tieren, Abs. 3 für den Bereich d. Veterinär-Verwaltung
18. RdErl. v. 4. 7. 1936 (RMBBlV. S. 981) betr. Nachrichtendienst bei Erstausbrüchen von MKS
19. RdErl. v. 29. 9. 1937 (RMBBlV. S. 1606) betr. Jahresveterinärberichte
20. RdErl. v. 10. 11. 1937 (RMBBlV. S. 1799) betr. Berichterstattung bei MKS
21. RdErl. v. 30. 12. 1937 (RMBBlV. 1938 S. 26) betr. Berichterstattung bei Zweitausbrüchen von MKS in Rinderbeständen
22. RdErl. v. 13. 1. 1938 (RMBBlV. S. 144e) betr. Benachrichtigung über Erstausbrüche u. Erlöschen der MKS

23. RdErl. v. 10. 2. 1938 (RMBBlV. S. 272g) betr. Mitteilung über die mit MKS verseuchten Reichsteile
24. RdErl. v. 15. 2. 1938 (RMBBlV. S. 297) betr. Wiedererkrankung an MKS
25. RdErl. v. 12. 8. 1938 (RMBBlV. S. 1319) betr. Einschleppung der Geflügelcholera aus dem Auslande
26. RdErl. v. 8. 12. 1938 (RMBBlV. S. 2129) betr. Wiedererkrankung an MKS
27. RdErl. v. 12. 12. 1938 (RMBBlV. 1939 S. 272) betr. Mitteilung über d. mit MKS verseuchten Reichsteile
28. RdErl. v. 15. 12. 1938 (RMBBlV. S. 2162) betr. Berichterstattung über MKS
29. RdErl. v. 30. 3. 1939 (RMBBlV. S. 786) betr. Dreimalige Erkrankung an MKS
30. RdErl. v. 17. 8. 1939 (RMBBlV. S. 1776v) betr. Berichterstattung über MKS
31. RdErl. v. 23. 1. 1940 (RMBBlV. S. 197) betr. Seuchestandsmeldung
32. RdErl. v. 28. 3. 1941 (RMBBlV. S. 649) betr. Bekämpfung der Tollwut, Abs. B betr. Einsendung von Untersuchungsmaterial u. Abs. E betr. Berichterstattung und Statistik
33. RdErl. v. 31. 12. 1941 (MBBlV. 1942 S. 23) betr. Jahresveterinärberichte
34. RdErl. v. 7. 1. 1942 (MBBlV. S. 95) betr. Tierseuchestatistik und Nachrichtendienst b. Tierseuchen — soweit dieser Erl. geltende Vorschriften f. d. ehem. Land Preußen enthält.
35. RdErl. v. 15. 1. 1942 — IIIa 7007/42 — 1000 — betr. Berichterstattung über Feststellung von Tierseuchen (nicht veröffentlicht)
36. RdErl. v. 21. 4. 1942 — III 265/42 — 0060 — betr. Vereinfachung der Berichterstattung im Bereich der Veterinär-Verwaltung (nicht veröffentlicht)
37. RdErl. v. 18. 11. 1944 (MBBlV. S. 1159) betr. Viehseuchestatistik und Nachrichtendienst bei Tierseuchen
38. RdErl. v. 18. 12. 1945 — M/614 — IV — D—Vb/24 — betr. Meldung der MKS (nicht veröffentlicht)
39. RdErl. v. 18. 3. 1947 — II D—Vb/26 — betr. Maul- u. Klauenseuche, dänische MKS-Vaccine (nicht veröffentlicht)
40. RdErl. v. 4. 6. 1947 — Vet. I/3 — Va/9 — betr. Tierseuchenerberichterstattung (nicht veröffentlicht)
41. RdErl. v. 17. 12. 1947 — Vet. I/3 — Va/9 — betr. Tierseuchenerberichterstattung (nicht veröffentlicht)
42. RdErl. v. 1. 7. 1949 (MBI. NW. S. 678) betr. Tierseuchenstatistik
43. RdErl. v. 15. 3. 1950 (MBI. NW. S. 244) betr. Tierseuchestatistik
44. RdErl. v. 5. 1. 1951 — II Vet. 2167 — betr. Bestandsmeldung an Vaccine (nicht veröffentlicht)
45. RdErl. v. 20. 2. 1951 (MBI. NW. S. 163) betr. Tierseuchestatistik
46. RdErl. v. 8. 6. 1951 (MBI. NW. S. 669) betr. Bekämpfung der Tollwut
47. RdErl. v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 146) betr. Tierseuchestatistik
48. RdErl. v. 22. 5. 1953 — II Vet. 2167 — betr. Bestandsmeldung an MKS-Vaccine (nicht veröffentlicht)
49. RdErl. v. 5. 7. 1954 — II Vet. 2023 — 1625/54 — betr. Tierseuchennachrichtendienst (nicht veröffentlicht).
50. Weisung i. d. Dezernentenbesprechung vom 29. 10. 1950 betr. Herkunftslande der Tiere mit Salmonellen
(vgl. RdErl. v. 15. 11. 1954 — II Vet. 1453 (nicht veröffentlicht)).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte —
Kreisveterinärämter des Landes Nordrhein-Westfalen —

N a c h r i c h t l i c h :

Landschaftsverbände in Düsseldorf und
Münster,
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf.



Kreis:

Berichtsjahre 19..... / 19.....

Übersicht

**über die Verbreitung der der Anzeigepflicht
unterliegenden Tierseuchen,
ausgenommen Tuberkulose**

Anleitung für die Eintragungen

1. Begriff der Gemeinde und des Gehöfts

Die zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften sind nur als eine Gemeinde zu zählen.

Einem Gehöft gleich zu erachten ist eine selbständige, einzeln liegende Weide, ferner eine Wander-, Treib- oder Gemeindeherde, solange sie sich im Herdenverbande befindet. Die Zahl der betroffenen Weiden, Wander- usw. Herden ist in die Zahl der übrigen Gehöfte einzurechnen und anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

Jeder Fall des Aufgreifens eines herrenlosen tollwutkranken Hundes oder einer solchen Katze gilt als Verseuchung eines Gehöftes der Gemeinde, in deren Bereich der Hund oder die Katze aufgegriffen wurde.

2. Verfahren bei Feststellung einer Seuche auf einem Viehmarkt, Viehhof usw.

Die Zahl der Fälle der Feststellung einer Seuche unter den einem Viehmarkt, Viehhof (Nutz- oder Schlachtviehhof), öffentlichen oder privaten Schlachthaus, einer Quarantäneanstalt oder Viehausstellung zugeführten Tieren ist nur anmerkungsweise unter Angabe der Stückzahl der erkrankten Tiere zu vermerken (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

Abweichend hiervon ist in den Fällen der Feststellung der Lungenseuche bei verdächtigen Tieren, die mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zur Schlachtung ausgeführt worden sind, die Zahl der krank befundenen Tiere nicht anmerkungsweise für das Schlachthaus, sondern in der Tabelle bei den Herkunftsgehöften nachzuweisen.

Ein in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt festgestellter Seuchenfall ist als Verseuchung des Herkunftsgehöftes zu behandeln. Ist ausnahmsweise das Herkunftsgehöft nicht bekannt, so sind trotzdem ein Gehöft und die Gemeinde, aus der der Tierkörper abgeholt wurde, als verseucht anzusehen.

3. Eintragung wiederholt verseuchter Gemeinden und Gehöfte

Gemeinden und Gehöfte, die im Laufe eines Vierteljahrs mehrmals von einer Seuche derart betroffen wurden, daß nach dem vollständigen Erlöschen der Seuche ein neuer Seuchenausbruch erfolgt, sind nur einmal zu zählen.

Ebenso sind Gehöfte, die bei Beginn des Vierteljahrs als verseucht eingetragen sind (Sp. 3 des Beispiels) und nach Erlöschen der Seuche im gleichen Vierteljahr abermals (ein- oder mehrmals) verseuchten, unter den im Laufe des Vierteljahrs von der Seuche betroffenen Gehöften (Sp. 5 des Beispiels) nicht nochmals zu zählen.

(Wegen Zählung der Tiere vgl. nachstehend unter 4.)

Die Zahl derjenigen Gemeinden und Gehöfte, bei denen in einem vorhergehenden Vierteljahr desselben Jahrganges bereits eine Seuche und deren Erlöschen nachgewiesen war und die im Berichtsvierteljahr abermals von derselben Seuche betroffen wurden, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

4. Zählung der im Laufe eines Vierteljahrs als erkrankt nachzuweisenden Tiere

Als im Laufe eines Vierteljahrs „erkrankt“ sind die während dieses Zeitraums neu von der Seuche ergriffenen Tiere zu zählen, während die bei Beginn des Vierteljahrs vorhandenen, bereits in einem Vorvierteljahr nachgewiesenen erkrankten Tiere nicht mitzuzählen sind. Den im Laufe eines Vierteljahrs als erkrankt nachzuweisenden Tieren sind die während dieses Zeitraums als gefallen oder getötet aufgeführten seuchenkranken Tiere zuzuzählen, sofern sie nicht bereits in einem Vorvierteljahr als erkrankt nachgewiesen worden sind. Letztere sind nur in den Spalten „gefallen“ oder „getötet“ zu zählen und in einer Anmerkung als aus einem Vorvierteljahr stammend zu kennzeichnen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 2).

5. Beachtung der Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen

Außer den vorstehenden Punkten sind bei den Eintragungen auch die besonderen Hinweise zu beachten, die in den Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen enthalten sind.

6. Bemerkungen

Unter „Bemerkungen“ sind hauptsächlich die Tatsachen aufzunehmen, auf die sich die Fragen des Begleitberichts beziehen (Seite 23 dieses Vordrucks).

Die Zahlen jeder Nachweisung sind aufzurechnen

Beispiel für die Eintragungen

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

a) Milzbrand

Muster B
S. 3 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Im Laufe des Vierteljahrs sind								Bemerkungen				
			waren ver- seucht Ge- höfte	wurden von der Seuche be- troffen Ge- höfte		ist die Seuche er- loschen in Ge- höften	blieben ver- seucht Ge- höfte	erkrankt				von erkrankten gefallen o. getötet						
		2	3	4	5	6	6	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	
1	Emmerich	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1*	—	—	—	—	* Bereits im Vorvierteljahr als erkrankt gemeldet.
2	Haldern	—	—	1*	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	* Weide
3	Wesel	—	—	1*	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	* Außerdem 1 Seuchenausbruch auf dem Schlachthof. Krank 1 Rind.
4	Schermbeck	—	—	2*	1	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	* Davon 1 Gehöft bereits im II. Vierteljahr als verseucht und wieder seuchenfrei gemeldet.
	zusammen	1	4 ¹⁾	4	1	—	4	—	—	2	—	5 ²⁾	—	—	1	—	—	

¹) Darunter 1 Weide, 1 Gehöft bereits im II. Vierteljahr verseucht und wieder seuchenfrei gemeldet. Außerdem 1 Ausbruch auf dem Schlachthof. Erkrankt 1 Rind.
²) Davon 1 Rind bereits im Vorvierteljahr erkrankt.

²⁾; Davon 1 Rind bereits im Vorvierteljahr erkrankt.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

a) Milzbrand

Muster B
S. 4 (DIN A 4)

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

², Milzbrandfälle bei Wild sind anmerkungswise anzugeben.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

b) Rauschbrand

Muster B
Seite 5

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

²⁾ Rauschbrandfälle bei anderen Tierarten sind anmerkungsweise anzugeben.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

e) Wild- und Rinderseuche

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

² Seuchenfälle bei Wild sind anmerkungsweise anzugeben.

2. Tollwut

Muster B
Seite 6

¹⁾ Die Zahl der Tiere, bei denen nur Tollwutverdacht festgestellt werden konnte, ist zu den Sp. 7 bis 13 und 17 anmerkungswise kenntlich zu machen.

2) Tollwutfälle bei Geflügel sind, nach den Arten des betreffenden Geflügels gesondert, anmerkungsweise anzugeben.
3) Die warter Beobachtung gestellten und sodann gestöteten Hunde sind sowohl in § 15 als auch in § 17 zu zählen.

3: Die unter Beobachtung gestellten und sodann getöteten Hunde sind sowohl in Sp. 15 als auch in Sp. 17 zu zählen.
4: Die Zahl der gefütterten herrenlosen kranken oder verdächtigen Katzen ist anmerkungsweise anzugeben

4. Die Zahl der getöteten herrenlosen Kanken oder verdächtigen Katzen ist anmerkungswise anzugeben.

3. Rotz

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

2) Vgl. Nr. 4 der Anmerkung.
 2) Unter den getöteten Tieren (Sp. 10 bis 13) sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten rotzkranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere anzuführen (vgl. jedoch auch Nr. 4).
 3) Die Zahl anderer Einzelheiten ist in die Zahl der Pferde einzurechnen und anmerkungswise zu den einzelnen Spalten anzugeben.

^{a)} Die Zahl anderer Einhufe ist in die Zahl der Pferde einzurechnen und anmerkungsweise zu den einzelnen Spalten anzugeben.

⁴⁾ Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet und trotzfrei befunden worden sind, ist nur anmerkungswise anzugeben.

4. Maul- und Klauenseuche

Muster B
S. 7 (DIN A 4)

¹⁾ In Sp. 11 sind Tiere, die an Folgekrankheiten der Maul- und Klauenseuche gefallen sind, nicht zu zählen, sondern nur solche, bei denen die Maul- und Klauenseuche die unmittelbare Todesursache war.

²⁾ Etwaige Todesfälle infolge von Maul- und Klauenseuche bei anderen Tierarten sind anmerkungsweise anzugeben.

3) In Sp. 12 sind sämtliche auf ordnungsbehördl. Anordnung getötete maul- und klauenseuchefreien, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen.
4) Tiere, an denen Anzeichen, die auf ordnungsbehördl. Anordnung getötet wurden, sind anzusehen, sind anzugeben.

* Tiere anderer Arten, die auf ordnungsbehördl. Anordnung getötet wurden, sind anmerkungsweise anzugeben.

5. Lungenseuche der Rinder

Muster B
S. 8 (DIN A 4)

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

² Unter den getöteten Tieren (Sp. 10 bis 13) sind sämtliche auf ordnungsbehördl. Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten lungenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Rinder einschließlich der mit ordnungsbehördl. Genehmigung zur Abschlachtung ausgeführten Tiere aufzuführen.

³⁾ Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet oder lungenseuchefrei befunden worden sind, ist nur anmerkungswise anzugeben.

6. Pockenseuche der Schafe

Muster B

Von großer Wichtigkeit im veterinärbehördlichen Interesse ist es, daß in den Berichten die Verhältnisse, welche die Einschleppung der Schafpocken vermitteln, eingehende Berücksichtigung finden.

7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs¹⁾

Muster B
S. 9 (DIN A 4)

¹⁾ Fälle von Verseuchung durch Beschälseuche sind besonders kenntlich zu machen.

² Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

a) Räude der Einhufer

Muster B
S. 10 (DIN A 4)

¹⁾ Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

²⁾ Die Zahl der Esel, Maultiere und Maulesel, die in der Zahl der nachgewiesenen Einhufer enthalten ist, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen.

2) Die Zahl der Esel, Maultiere und Maulesel, die in der Zahl der nachgewiesenen Einheiten enthalten ist, ist anmerkungswise kennthiz zu machen.
3) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben, wieviel Pferde an der Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

b) Räude der Schafe

Muster B
§. 11 (DIN A 4)

1. Auftreten der Schafräude

2. Gesamtübersicht über die Behandlung der Schafräude²⁾

¹⁾ Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Schafe an der Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind.
²⁾ Die bei der Behandlung angewandten Mittel sind anmerkungsweise aufzuführen.

9. Schweinepest

Muster B
S. 12 (DIN A 4)

* Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

10. Ansteckende Schweinelähme (Teschner Krankheit)

Muster B
S. 13 (DIN A 4)

Bemerkungen:

* Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

11. Brucellose der Schweine

Muster B
S. 14 (DIN A 4)

^{*)} Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

12. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

Muster B
S. 15 u. 16
(je DIN A 4)

^{*)} Vgl. Nr. 4 der Anleitung.

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

Muster B
S. 17 (DIN A 4)

^{*)} Die Arten des anderen Hausgeflügels sowie Fälle von Geflügelcholera bei Wildgeflügel sind anmerkungswise anzugeben.

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

Muster A
S. 18 (DIN A 4)

^{*)} Die Arten des anderen Hausschlägels sowie Fälle von Hühnerpest bei Wildgeflügel sind anmerkungsweise anzugeben.

14. Rinderpest

Muster B
S. 19 (DIN A 4)

15. Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Muster B
S. 20 (DIN A 4)

Bemerkungen:

¹⁾ Maultiere und Esel sind in einer Fußnote durch ein M bzw. E kenntlich zu machen.

²⁾ Bei Beginn des Vierteljahrs vorhandene anämieverdächtige Ehuhe, die im Laufe des Vierteljahrs als anämiekrank anerkannt wurden, sind sowohl in Sp. 9 als auch in Sp. 11 zu führen; ihre Zahl ist anmerkungsweise anzugeben.

16. Deckinfektionen des Rindes

Muster B
S. 21 (DIN A 4)

Bemerkungen:

17. Bienenseuchen

Muster B
S. 22 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahrs		Am Schlusse	Stückzahl der Bienen- völker in den neu be- troffenen Gehöften	Im Laufe des Vierteljahrs sind		Bemerkungen	
		waren ver- seucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben ver- seucht Gehöfte		er- krankt	ge- tötet	umge- setzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

a) Faulbrut

b) Milbenseuche

Fragen, die besonders zu beantworten sind

Muster B
S. 23 (DIN A 4)

1. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen sind Einschleppungen aus dem Ausland veranlaßt worden durch:
 - a) Tiere,
 - b) Personen,
 - c) tierische Rohstoffe oder Erzeugnisse oder andere Gegenstände?

Die einzelnen Einschleppungen sind nach den Auslandsstaaten, aus denen sie erfolgt sind, getrennt zu behandeln.

2. In wieviel Fällen und wegen welcher Seuchen sind Tiere bei der amtstierärztlichen Untersuchung an der Grenze als seuchenkrank oder -verdächtig von der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen worden?

3. In welchen Fällen sind bei den verschiedenen Seuchen Beobachtungen gemacht worden, die für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Abänderungsbedürftigkeit der erlassenen Vorschriften von besonderer Bedeutung sind?

Das besondere Augenmerk ist dabei namentlich zu richten auf etwaige Fälle der Seuchenverschleppung:

- a) von Viehmärkten, Schlachtviehhöfen, Sammelmolkereien, Gastställen, den Ställen und Betrieben von Viehhändlern, von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
- b) durch Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren,
oder durch unzweckmäßige Beseitigung des Abwassers aus bestimmten Betrieben,
oder durch Verwendung bestimmter Futter- oder Düngemittel;
- c) infolge der Unterlassung oder mangelhaften Ausführung der Desinfektion,
oder bei der Benutzung von Ställen oder sonstigen Räumlichkeiten oder von Eisenbahnwagen, Schiffen
oder sonstigen Fahrzeugen, obgleich sie vorschriftsmäßig gereinigt oder desinfiziert waren.

4. In welchen Fällen waren Seuchenausbrüche auf ordnungsbehördl. nicht angeordnete Schutzimpfungen zurückzuführen; welche Impfstoffe sind hierbei verwandt worden?

5. In wieviel Fällen sind Seuchen ermittelt worden:

- a) bei der amtstierärztlichen Beaufsichtigung der im § 16 des Viehseuchengesetzes genannten Betriebe und Veranstaltungen;
- b) bei der Überwachung des Verkehrs mit Tieren in Grenzbezirken, insbesondere auch im kleinen Grenzverkehr;
- c) bei der Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und bei oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr;
- d) bei der Untersuchung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Haustiere;
- e) bei allgemeinen Tieruntersuchungen, insbesondere bei der etwaigen Untersuchung sämtlicher Schafbestände, und den auf Grund des § 29 des Viehseuchengesetzes vorgenommenen Untersuchungen?

6. In wieviel Fällen sind Seuchenherde von Rotz, Lungenseuche oder Räude bei Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau aufgedeckt worden?

7. In wieviel Fällen hat eine Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere in verseuchten und in unverseuchten Beständen (Notimpfung und Schutzimpfung) auf ordnungsbehördl. Anordnung stattgefunden (ausgenommen Maul- und Klauenseuche)?

Welche Impfstoffe sind hierbei verwandt, und welche Erfolge sind erzielt worden*)?

8. In wieviel Fällen ist bei Maul- und Klauenseuche von der Tötung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere Gebrauch gemacht worden, und mit welchem Erfolge?

9. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen wurde eine Seuchenübertragung auf Menschen beobachtet? Sind dabei besonders bemerkenswerte Umstände hervorgetreten? Welchen Berufen gehörten die Betroffenen an, und welchen Verlauf nahm die Krankheit?

*) Die Fälle, in denen Impfung auf Anregung des Landschaftsverbandes auf Grund der Viehseuchenentschädigungssatzung erfolgt ist, sind besonders kenntlich zu machen.
(Es folgen im Muster B 2 Vakatseiten zur Beantwortung der vorstehenden Fragen 1—9).

Muster A

Muster A
Seite 1

Regierungsbezirk:Berichtsjahre 19...../19.....

Jahresübersicht
über die Verbreitung der der Anzeigepflicht
unterliegenden Tierseuchen,
ausgenommen Tuberkulose

Anleitung für die Eintragungen

Muster A
Seite 2

1. Begriff der Gemeinde und des Gehöfts

Die zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften sind nur als eine Gemeinde zu zählen.

Einem Gehöfte gleich zu erachten ist eine selbständige, einzeln liegende Weide, ferner eine Wander- Treib- oder Gemeindeherde, solange sie sich im Herdenverbande befindet. Die Zahl der betroffenen Weiden, Wander- usw. Herden ist in die Zahl der übrigen Gehöfte einzurechnen und anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 1).

Jeder Fall des Aufgreifens eines herrenlosen tollwutkranken Hundes oder einer solchen Katze gilt als Verseuchung eines Gehöftes der Gemeinde, in deren Bereich der Hund oder die Katze aufgegriffen wurde.

2. Verfahren bei Feststellung einer Seuche auf einem Viehmarkt, Viehhof usw.

Die Zahl der Fälle der Feststellung einer Seuche unter den einem Viehmarkt, Viehhof (Nutz- oder Schlachtviehhof), öffentlichen oder privaten Schlachthaus, einer Quarantäneanstalt oder Viehausstellung zugeführten Tieren ist nur anmerkungsweise unter Angabe der Stückzahl der erkrankten Tiere zu vermerken (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 2).

Abweichend hiervon ist in den Fällen der Feststellung der Lungenseuche bei verdächtigen Tieren, die mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zur Schlachtung ausgeführt worden sind, die Zahl der krank befundenen Tiere nicht anmerkungsweise für das Schlachthaus, sondern in der Tabelle bei den Herkunftsgehöften nachzuweisen.

Ein in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt festgestellter Seuchenfall ist als Verseuchung des Herkunftsgehöftes zu behandeln. Ist ausnahmsweise das Herkunftsgehöft nicht bekannt, so sind trotzdem ein Gehöft und die Gemeinde, aus der der Tierkörper abgeholt wurde, als verseucht anzusehen.

3. Eintragung wiederholt verseuchter Gemeinden und Gehöfte

Gemeinden und Gehöfte, die im Laufe eines Jahres mehrmals von einer Seuche derart betroffen wurden, daß nach dem vollständigen Erlöschen der Seuche ein neuer Seuchenausbruch erfolgte, sind nur einmal zu zählen.

Ebenso sind Gemeinden und Gehöfte, die bei Beginn des Jahres als verseucht eingetragen sind (Sp. 3 und 4 des Beispiels) und nach Erlöschen der Seuche im Jahr abermals (ein- oder mehrmals) verseuchten, unter den im Laufe des Jahres von der Seuche betroffenen Gemeinden und Gehöften (Sp. 5 und 6 des Beispiels) nicht nochmals zu zählen.

(Wegen der Zählung der Tiere vgl. nachstehend unter 4.)

Die Zahl derjenigen Gemeinden und Gehöfte, bei denen im Laufe desselben Jahres bereits eine Seuche und deren Erlöschen nachzuweisen sind und die im Berichtsjahre abermals von derselben Seuche betroffen wurden, ist anmerkungsweise kenntlich zu machen (vgl. Beispiel für die Eintragungen, Fußnote 3).

4. Zählung der im Laufe eines Jahres als erkrankt nachzuweisenden Tiere

Als im Laufe eines Jahres „erkrankt“ sind die während dieses Zeitraumes neu von der Seuche ergriffenen Tiere zu zählen, während die bei Beginn des Jahres vorhandenen, bereits in dem Vorjahr nachgewiesenen erkrankten Tiere nicht mitzuzählen sind. Denn im Laufe eines Jahres als erkrankt nachzuweisenden Tieren sind die während dieses Zeitraumes als gefallen oder getötet aufgeföhrten seuchenkranken Tiere zuzuzählen, sofern sie nicht bereits im Vorjahr als erkrankt nachgewiesen worden sind. Letztere sind nur in den Spalten „gefallen“ oder „getötet“ zu zählen und in einer Anmerkung als aus dem Vorjahr stammend zu kennzeichnen.

5. Beachtung der Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen

Außer den vorstehenden Punkten sind bei den Eintragungen auch die besonderen Hinweise zu beachten, die in den Fußnoten zu den Tabellen für die einzelnen Seuchen enthalten sind.

Die Zahlen jeder Nachweisung sind aufzurechnen

Beispiel für die Eintragungen

Muster A
Seite 3

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

a) Milzbrand

Bemerkungen:

¹ Darunter 1 Weide.

² Außerdem 1 Seuchenausbruch auf dem Schlachthof. Krank: 1 Rind.

³ Darunter bereits als verseucht und wieder seuchenfrei gemeldet: 2 Gemeinden, 3 Gehöfte.

⁴ Darunter 2 Rinder aus dem Vorjahr.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster A
S. 4 (DIN A 4)

a) Milzbrand*)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind									
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt				von erkrankten gefallen o. getötet					
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

*) Milzbrandfälle bei Wild sind anmerkungsweise anzugeben.

Bemerkungen:

Muster A
S. 5 (DIN A 4)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster A
S. 6 (DIN A 4)

b) Rauschbrand

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Im Laufe des Jahres sind	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt	
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte	Rinder*	von erkrankten gefallen oder getötet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

*) Rauschbrandfälle bei anderen Tierarten sind anmerkungsweise anzugeben.

Bemerkungen:

Muster A
S. 7 (DIN A 4)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

Muster A
S. 8 (DIN A 4)

c) Wild- und Rinderseuche

Bemerkungen:

*) Seuchenfälle bei Wild sind anmerkungsweise anzugeben.

2. Tollwut

Muster A
S. 9 (DIN A 4)

Bemerkungen:

¹⁾ Vgl. Ziffer 1 der Anleitung für die Eintragungen.

²⁾ Die Zahl der Tiere, bei denen nur Tollwutverdacht festgestellt werden konnte, ist zu den Sp. 11 bis 16 anmerkungsweise kenntlich zu machen.

²⁾ Die Zahl der getöteten herrenlosen kranken oder verdächtigen Hunde bzw. Katzen ist anmerkungsweise anzugeben.

⁴⁾ Schafe, Ziegen, Schweine und die verschiedenen Geflügelarten; die Tollwutfälle bei diesen Tieren sind — nach Arten gesondert — anmerkungsweise aufzuführen.

⁵⁾ Die unter Beobachtung gestellten und sodann getöteten Hunde sind sowohl in Sp. 17 als auch in Sp. 19 zu zählen.

3. Rotz

Muster A
S. 10 (DIN A 4)

¹⁾ Unter den getöteten Tieren (Sp. 14 bis 17) sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten rotzkranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen (vgl. jedoch auch Nr. 4).

²⁾ Die Zahl anderer Einhufer ist in die Zahl der Pferde einzurechnen und anmerkungsweise zu den einzelnen Spalten kenntlich zu machen. Rotzfälle bei anderen Tieren (Menagerietieren usw.) sind nur anmerkungsweise anzugeben.

a) Die Zahl der Tiere, die in *seuchenfreien Gehöften* wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachtes getötet und *rotzfrei befunden* worden sind, ist nur anmerkungsweise anzugeben.

Bemerkungen:

Muster A
S. 11 (DIN A 4)

4. Maul- und Klauenseuche

Muster A
S. 12 (DIN A 4)

¹⁾ In Sp. 15 sind Tiere, die an Folgekrankheiten der Maul- und Klauenseuche gefallen sind, nicht zu zählen, sondern nur solche, bei denen die Maul- und Klauenseuche die unmittelbare Todesursache war.

2.) Etwaige Todesfälle infolge von Maul- und Klauenseuche bei anderen Tieren sind anmerkungsweise anzugeben.

8) In Sp. 16 sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung getöteten maul- und klauenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere aufzuführen.

***) Tiere anderer Arten, die auf ordnungsbehördliche Anordnung getötet wurden, sind anmerkungswise anzugeben**

Bemerkungen:

Muster A
S. 13 (DIN A 4)

5. Lungenseuche der Rinder

Muster A
S. 14 (DIN A 4)

Bemerkungen:

¹⁾ Unter den getöteten Tieren (Sp. 14 bis 17) sind sämtliche auf ordnungsbehördliche Anordnung oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten lungenseuchekranken, seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Rinder einschließlich der mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zur Abschlachtung ausgeführten Tiere aufzuführen.

² Die Zahl der Tiere, die in seuchenfreien Gehöften wegen Seuchen- oder Ansteckungsverdachts getötet und jüngenseuchefrei befunden worden sind, ist nur anmerkungswise anzugeben.

6. Pockenseuche der Schafe

Muster A
S. 15 (DIN A 4)

Bemerkungen:

7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und der Rinder*)

Muster A
S. 16 (DIN A 4)

Bemerkungen:

^{*)} Fälle von Verseuchung durch Beschälseuche sind besonders kenntlich zu machen.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

a) Räude der Einhufer

Muster A
S. 17 (DIN A 4)

Bemerkungen²⁾:

¹⁾ Die Zahl der Esel, Maultiere und Maulesel, die in der Zahl der nachgewiesenen Einhufer enthalten ist, ist anmerkungswise kenntlich zu machen.

2) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben, wieviel Pferde an der Räude gefallen oder wegen Ausbrecher der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

b) Räude der Schafe

1. Auftreten der Schafräude

Muster A
S. 18 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schlusse		Stückzahl des gesamten Schafbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

2. Gesamtübersicht über die Behandlung der Schafräude

Art der Behandlung	Zahl der der Behandlung unterworfenen	Erfolg der Behandlung						Vor Tilgung der Räude als Schlachttiere verkauft und geschlachtet	Ohne Erfolg der Behandlung unterworfen		
		geheilt sind		noch nicht geheilt sind							
		Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Badekur											
Schmierkur											
Begasung											

Bemerkungen*):
S. 19 (DIN A 4)

* Unter „Bemerkungen“ ist insbesondere anzugeben, wieviel Schafe an Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getötet sind. Ferner sind die bei der Behandlung der Schafräude angewandten Mittel anmerkungsweise aufzuführen.

9. Schweinepest

Muster A
S. 20 (DIN A 4)

Bemerkungen:

10. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

Muster A
S. 21 (DIN A 4)

Bemerkungen:

11. Brucellose der Schweine

Muster A
S. 22 (DIN A 4)

Bemerkungen:

12. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern)

Muster A
S. 23 u. 24
je DIN A 4

Bemerkungen: (Nur Seite 24)

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

a) Geflügelcholera

Muster A
S. 25 (DIN A 4)

Bemerkungen:

***) Die Arten des anderen Hausgeflügels sowie Fälle von Geflügelcholera bei Wildgeflügel sind anzuerkungswise anzugeben.**

13. Geflügelcholera und Hühnerpest

b) Hühnerpest

Muster A
S. 26 (DIN A 4)

Bemerkungen:

*: Die Arten des anderen Hauseflügels sowie Fälle von Hühnerpest bei Wildgeflügel sind anmerkungsweise anzugeben.

14. Rinderpest

Muster A
S. 27 (DIN A 4)

15. Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Muster A
S. 28 (DIN A 4)

Bemerkungen:

¹⁾ Die Zahl der Gemeinden und Gehöfte, in denen nur anämieverdächtige Einhufer ermittelt wurden, ist anmerkungsweise anzugeben.

²⁾ Maultiere und Esel sind in einer Fußnote durch „M“ bzw. „E“ kenntlich zu machen.

³ Bei Beginn des Jahres vorhandene anämievordächtige Ehufer, die im Laufe des Jahres als anämiekrank anerkannt wurden, sind sowohl in Sp. 13 als auch in Spalte 14 zu führen, ihre Zahl ist anmerkungsweise anzugeben.

16. Deckinfektionen des Rindes

Muster A
S. 29 (DIN A 4)

Bemerkungen:

17. Bienenseuchen

Muster A
S. 30 (DIN A 4)

Laufende Nummer	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres			Am Schlusse		Stückzahl der Bienen-völker in den neu be-troffenen Gehöftten	Im Laufe des Jahres sind		Bemerkungen		
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen	ist die Seuche erloschen in	blieben verseucht				er-krankt	von erkrankten			
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

a) Faulbrut

b) Milbenseuche

Zur Fortsetzung der Bemerkungen, die in den Zwischenräumen nach den einzelnen Seuchen keinen Platz haben finden können, nötigenfalls zur Aufnahme allgemeiner Bemerkungen bestimmt.

Muster A
S. 31 (DIN A 4)

Fragen,**die besonders zu beantworten sind.**

1. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen sind Einschleppungen aus dem Ausland veranlaßt worden durch:

- a) Tiere,
- b) Personen,
- c) tierische Rohstoffe oder Erzeugnisse oder andere Gegenstände?

Die einzelnen Einschleppungen sind nach den Auslandsstaaten, aus denen sie erfolgt sind, getrennt zu behandeln.

2. In wieviel Fällen und wegen welcher Seuchen sind Tiere bei der amtstierärztlichen Untersuchung an der Grenze als seuchenkrank oder -verdächtig von der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen worden?

3. In welchen Fällen sind bei den verschiedenen Seuchen Beobachtungen gemacht worden, die für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Abänderungsbedürftigkeit der erlassenen Vorschriften von besonderer Bedeutung sind?

Das besondere Augenmerk ist dabei namentlich zu richten auf etwaige Fälle der Seuchenverschleppung:

- a) von Viehmärkten, Schlachtviehhöfen, Sammelmolkereien, Gastställen, den Ställen und Betrieben von Viehhändlern, von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
- b) durch Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren, oder durch unzweckmäßige Beseitigung des Abwassers aus bestimmten Betrieben, oder durch Verwendung bestimmter Futter- und Düngemittel;
- c) infolge der Unterlassung oder mangelhaften Ausführung der Desinfektion, oder bei der Benutzung von Ställen oder sonstigen Räumlichkeiten oder von Eisenbahnwagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen, obgleich sie vorschriftsmäßig gereinigt oder desinfiziert waren.

4. In welchen Fällen waren Seuchenausbrüche auf ordnungsbehördl. nicht abgeordnete Schutzimpfungen zurückzuführen; welche Impfstoffe sind hierbei verwandt worden?

5. In wieviel Fällen sind Seuchen ermittelt worden:

- a) bei der amtsärztlichen Beaufsichtigung der im § 16 des Viehseuchengesetzes genannten Betriebe und Veranstaltungen;
- b) bei der Überwachung des Verkehrs mit Tieren in Grenzbezirken, insbesondere auch im kleinen Grenzverkehr;
- c) bei der Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und bei oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr;
- d) bei der Untersuchung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Haustiere;
- e) bei allgemeinen Tieruntersuchungen, insbesondere bei der etwaigen Untersuchung sämtlicher Schafbestände, und den auf Grund des § 29 des Viehseuchengesetzes vorgenommenen Untersuchungen?

6. In wieviel Fällen sind Seuchenherde von Rotz, Lungenseuche oder Räude bei Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau aufgedeckt worden.

7. In wieviel Fällen hat eine Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere in verseuchten und in unverseuchten Beständen (Notimpfung und Schutzimpfung) auf ordnungsbehördl. Anordnung stattgefunden (ausgenommen Maul- und Klauenseuche)?

Weiche Impfstoffe sind hierbei verwandt, und welche Erfolge sind erzielt worden?

8. In wieviel Fällen ist bei Maul- und Klauenseuche von der Tötung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere Gebrauch gemacht worden und mit welchem Erfolge?

9. In wieviel Fällen und bei welchen Seuchen wurde eine Seuchenübertragung auf Menschen beobachtet? Sind dabei besonders bemerkenswerte Umstände hervorgetreten? Welchen Berufen gehörten die Betroffenen an, und welchen Verlauf nahm die Krankheit?

* Die Fälle, in denen die Impfung auf Anregung des Landschaftsverbandes auf Grund der Viehseuchenentschädigungssatzung erfolgt ist, sind besonders kenntlich zu machen.

(Es folgen im Muster A 2 Vakatseiten zur Beantwortung der vorstehenden Fragen 1—9.)

Regierungsbezirk:
Berichtsjahr:

Tierseuchenentschädigungsstatistik

für die Zeit vom 1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....

Fl. Nr.	Bezeichnung der Seuche	Pferde		Kinder		Schafe		Ziegen		Schweine		Sonst. Tiere		Summe		Bemerkungen
		Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	DM	Pr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

Anleitung für die Eintragungen:

- I. Die Seuchen sind in folgender Reihenfolge in Spalte 2 einzutragen:
 1. Milzbrand
 2. Rauschbrand
 3. Wild- und Rinderseuche
 4. Tollwut
 5. Rotz
 6. Maul- und Klaubenseuche
 7. Lungenseuche
 8. Schweinpest
 9. Ansteckende Schweinelähme
 10. Hühnerpest
 11. Tuberkulose
 12. Rinderpest
 13. Salmonellose
 14. Brucellose
 15. Sonstige Seuchen
 16. Impfverluste
 17. Dasselcamphtaxie
- II. Es sind nur die aufgetretenen Seuchen einzutragen.
- III. In Spalte 3 sind andere Einhuser den Pferden zuzurechnen; in Spalte „Bemerkungen“ ist anzugeben, wieviel Tiere der Spalte 3 auf Esel, Maultiere und Maulesel entfallen.
- IV. Fälle, in denen eine Einschädigung auf Grund der §§ 70 Nr. 2, 3, 71 Nr. 1, 2, 72 Nr. 1—3 VG versagt worden ist, sind in Spalte „Bemerkungen“ unter Mitteilung der Zahl und Art der Tiere, für die die Einschädigung abgelehnt worden ist, und unter Angabe der Gesetzesvorschrift, die zur Versagung Anlaß gegeben hat, anzuführen.
- V. Die bei den einzelnen Seuchen aus Landesmitteln gezahlten Beiträge sind in schwarz, die aus Mitteln des Provinzialverbandes gezahlten Beiträge in rot einzutragen.
- VI. Bei Impfverlusten ist in Spalte 16 „Bemerkungen“ die Seuche einzutragen, gegen die die Impfung angeordnet wurde.
- VII. Die Spalten 3 bis 15 (schwarz und rote Zahlen getrennt) sind aufzurechnen. Bei Raumangaben in Spalte 16 „Bemerkungen“ sind die Angaben ggf. in einer Fußnote zu erfassen.
- VIII. Bei starkem Auftreten von Seuchen sind ggf. Einlagebögen zu fertigen.

Jahresveterinärbericht**Teil I****A. Anzeigepflichtige Seuchen****B. Nichtanzeigepflichtige Seuchen und andere Infektionskrankheiten**

Bemerkung:

Die Berichterstattung für jede einzelne Seuche hat nach folgendem Plan zu erfolgen:

Vorkommen der Seuche,

Einschleppung aus dem Auslande,

Anlässe zu Seuchenausbrüchen,

Ermittlung der Seuchenfälle:

anlässlich besonderer Dienstgeschäfte, bei Verlade- oder Entladeuntersuchungen, bei Überwachung von Mästereien, Gast- und Händlerständen, Auktionen, Tierkörperbeseitigungsanstalten usw., Fleischbeschau einschl. der bakteriologischen Fleischuntersuchung usw.,

Inkubationszeit,

Krankheitsscheinungen und Verlauf,

Pathologisch-anatomische, histologische, bakteriologische, serologische, hämatologische, parasitologische usw. Befunde,

Differentialdiagnose,

Behandlung,

Besondere epidemiologische Beobachtungen,

Übertragung auf andere Tiere,

Übertragung auf den Menschen,

Veterinäraufsicht,

Gerichtliches,

Verschiedenes.

C. Parasitäre Krankheiten**D. Vergiftungen****E. Allgemeine Ernährungsstörungen und sporadische Krankheiten****Teil II****A. Allgemeines Veterinärwesen**

I. Veterinäraufsicht.

1. Viehverkehr (Handel, Beförderung, Ladestellen, Gast- und Händlerstände, Entseuchungsanlagen usw.),

2. Viehmärkte und ähnliche Veranstaltungen,

3. Sammelmolkereien,

4. Tierkörperbeseitigung,

5. Grenzverkehr.

II. Tierzucht.

III. Tierschutz (u. a. Ergebnis der nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vorgenommenen Besichtigungen der Institute).

IV. Huf- und Klauenbeschlag und Huf- und Klauenpflege.

V. Tierversicherung.

VI. Verkehr mit Arzneimitteln und Impfstoffen.

VII. Kurpfuscherei und Geheimmittelunwesen.

VIII. Tätigkeit als Sachverständiger vor Gericht.

IX. Verschiedenes.

B. Öffentliche Gesundheitspflege**I. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.**

1. **Schlachtstätten:**
 - a) Öffentliche Schlachthöfe: Einrichtungen, Betrieb, Überwachung, Seuchenverschleppung, Veterinäraufsicht;
 - b) Privatschlachthäuser: wie zu a).
2. Durchführung der Fleischbeschau und Trichinenschau:
 - a) Fleischbeschautierärzte,
 - b) Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
 - c) Beschauämter,
 - d) Bakteriologische Fleischuntersuchung,
 - e) Hausschlachtungen,
 - f) Freibankwesen,
 - g) Auslandsfleischbeschau,
 - h) Kleiner Grenzverkehr,
 - i) Verschiedenes.
3. Gerichtliches.
4. Marktregelung.
5. Schlachtviehversicherung.

II. Tierärztliche Lebensmittelüberwachung.

1. Lebensmittel tierischer Herkunft außer Milch.
 - a) Geschäfte: Fleischereien, Fisch-, Eier-, Wildgeschäfte, Konservenfabriken usw., Gemischtwarengeschäfte, Warenhäuser, Gastwirtschaften und Speisebetriebe,
 - b) Märkte und Markthallen,
 - c) Kühlhäuser,
 - d) Straßenhandel.
2. Milch:
 - a) Durchführung der Planprobenuntersuchungen,
 - b) Beanstandungen und ihre Verfolgungen,
 - c) Milcherzeugerbetriebe: Vorzugsmilch, A-Milch, Vollmilch,
 - d) Zusammenarbeit mit den für die Milchwirtschaft zuständigen Stellen.
3. Besondere Beobachtungen:
 - a) Übersicht über die in der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte (getrennt nach beamteten, Schlachthof- und Freiberufstierärzten),
 - b) Gerichtliche Tätigkeit als Sachverständige der Lebensmittelaufsicht,
 - c) Zusammenarbeit mit den übrigen Sachverständigen der Lebensmittelaufsicht,
 - d) Lebensmittelvergiftungen,
 - e) Verschiedenes.

Muster E

Tierseuchennachricht

(Abzusenden am 1. und 15. Tage eines jeden Monats)

Stand am 1. ____ 195____

Stand am 15. ____ 195____

Stand am 15. ____ 195____

Land: _____

Reg. Bez.: _____

Kreis: _____

*j Siehe Rückseite

Unterschrift: _____

B 0 N I 2

22c

Poststach

Unterabteilung Veterinärwesen

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEBRN BUNDESMINISTER

An den

Absender:

*) Zahl der Neuzugänge, getrennt nach Tierarten

Tierart	Tollwut-Verdacht	Tollwut
Rind		
Hund		
Katze		
Fuchs		
Dachs		
Reh		

Übersicht über den Stand der Tierseuchen im Kreise

Regierungsbezirk:

Kreisveterinär
Unterschrift

Kreisveterinärrat

Regierungsbezirk:
Kreis:
Berichtsjahr:

Jahresstatistik über die Verbreitung der Salmonellen unter den Tierbeständen

Lfd. Nr.	Untersuchungs- stelle	Anlaß der Untersuchung: P bakteriol. Fleischunt. D diag. Untersuchung	Datum der Feststellung	Erstgest., SalmonellenTyp	Tierart	Herkunftsort	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
